



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 03. April 2015

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	97	Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen	101
73 14. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)	97	75 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 12 auf dem Gebiet der Stadt Münster	102
74 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte über die		76 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	103

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

73 **14. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30.11.1963, Nr. 48, Seite 145)**

Aufgrund

- des § 73 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) sowie
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 766f, ber. S. 793)

wird verordnet:

§ 1

- (1) Für folgende im Landschaftsschutzgebiet „Huckberg - Teutoburger Wald bis Tecklenburg“ (L18) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im

Landkreis Tecklenburg vom 09.11.1963 liegende Grundstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Riesenbeck
Flur 31, Flurstück 21 tlw.; Flurstück 52 - Verkehrsfläche
Flur 31, Flurstück 50 tlw. - Verkehrsfläche
Flur 31, Flurstück 51 - Verkehrsfläche
Flur 31, Flurstücke 2, 19, 44, 45, 46, 47, 49, 53 - bebaute Grundstücke

- (2) Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1-3
48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
48545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Stadt Hörstel
Kalixtusstraße 6
48477 Hörstel

§ 2

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

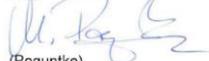
- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschafts-behörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

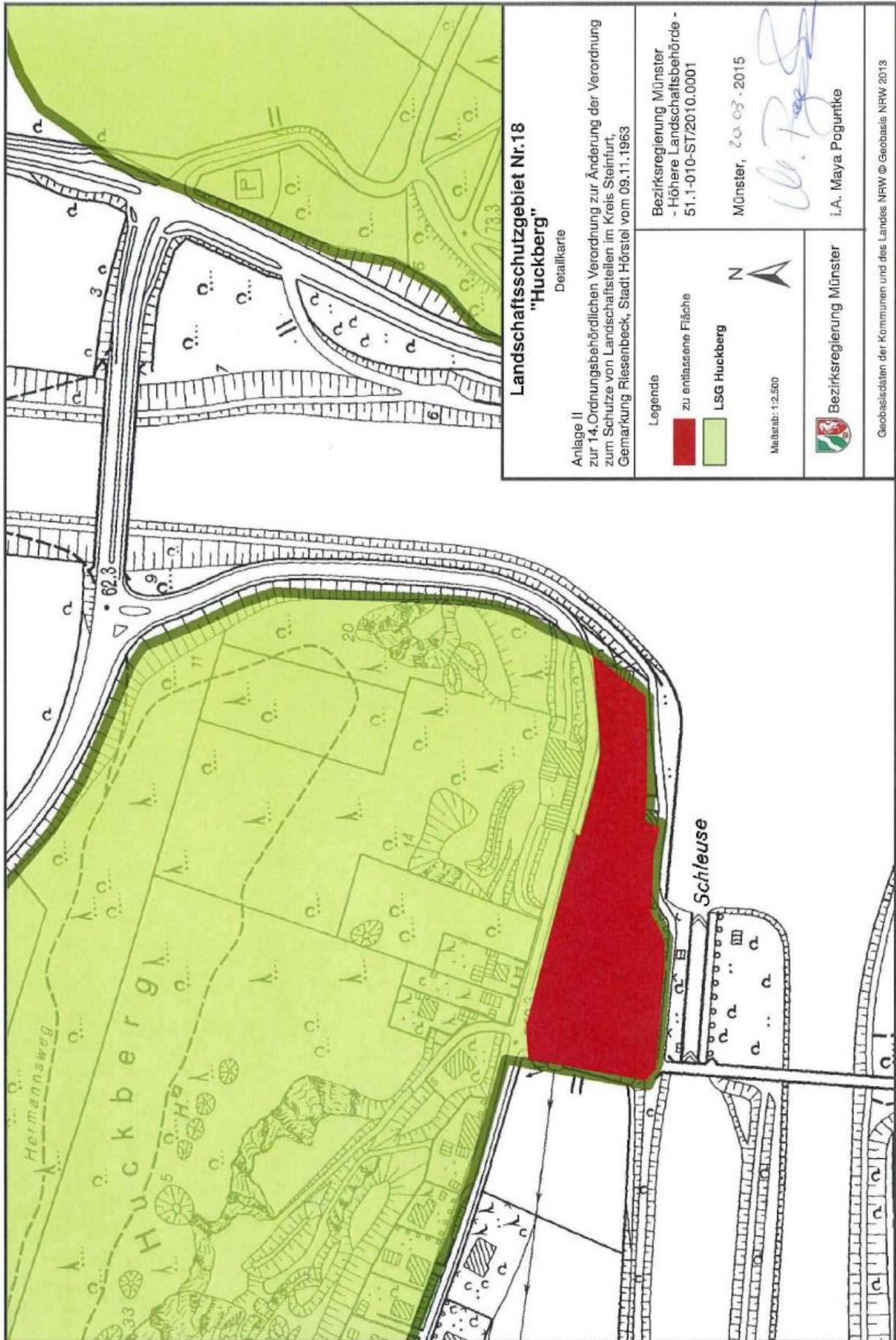
Münster, den 20.03.2015

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2010.0001-LSG Huck-
berg



(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 97-100



74 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

Der Kreis Warendorf und die Stadt Telgte schließen im Wege der Aufgabendelegation im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (in Folge GKG) folgende Vereinbarung zur Verfestigung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen:

§ 1

Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt

1. Liegen dem Kreis Warendorf Bankverbindung und/oder Arbeitgeber-/Arbeitgeberinnendaten einer Schuldnerin/eines Schuldners, die/der auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Telgte gemeldet ist, nicht vor, so erfragt er diese Informationen bei der Stadt Telgte im Wege eines Auskunftersuchens. Sind die gewünschten Informationen bei der Stadt Telgte vorhanden, lässt sie diese dem Kreis Warendorf in der Regel innerhalb von einer Woche zukommen, sofern die §§ 30 und 93 Abgabenordnung dem nicht entgegenstehen.
2. Die Aufgabe der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Kreises Warendorf in bewegliche Sachen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Telgte wird von der Stadt Telgte vorgenommen. Die Stadt Telgte nimmt diese Aufgabe durch ihre Vollziehungsbeamtin/ihren Vollziehungsbeamten in eigener Zuständigkeit wahr (Delegation gem. § 23 Abs. 1 S. 1 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GKG).
3. Erhält die Stadt im Wege der Aufgabendelegation eine Forderung des Kreises gegen eine Vollstreckungsschuldnerin/einen Vollstreckungsschuldner, gegen die/den ihr weitere Forderungen vorliegen, die sie durch ihren Vollstreckungsdienst zu vollstrecken versucht, so erstreckt sich ihr Vollstreckungsversuch in der Regel auch auf die Kreisforderung.

§ 2

Erfolgreiche Beitreibung

1. Bei erfolgloser Beitreibung wird entweder ein Unpfändbarkeitsprotokoll erstellt oder die Voraussetzungen für die Antragstellung nach § 14 Abs. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW für den Kreis Warendorf - Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde - in anderer Weise geschaffen.
2. In den Fällen, in denen die Beitreibung durch die Vollziehungsbeamtin/den Vollziehungsbeamten nicht erfolversprechend ist, wird das Ersuchen mit dem Hinweis "amtsbekannt fruchtlos" und einem Sachstandsbericht zurückgesandt.

§ 3

Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit

Zur Intensivierung und Vertiefung ihrer Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien folgende Grundsätze des Zusammenwirkens:

1. Kreisforderungen werden in gleicher Weise wie andere Forderungen behandelt: normalerweise erfolgt die Bearbeitung der Forderungen nach der Reihenfolge des Eingangs beim städtischen Vollstreckungsdienst.
2. Zweimal jährlich werden Kennzahlen ausgetauscht, die die Parteien einvernehmlich festlegen. Mindestens einmal jährlich soll ein persönlicher Austausch über diese Kennzahlen im Rahmen eines Treffens stattfinden.
3. Ein Vollstreckungsversuch findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.
4. Spätestens ein Jahr nach Eingang des Vollstreckungsersuchens wird dieses unabhängig von seinem Erfolg an den Kreis Warendorf mit Vermerk des Bearbeitungsstandes zurückgegeben oder der Kreis über den Bearbeitungsstand informiert.
5. Findet die Vollziehungsbeamtin/der Vollziehungsbeamte bei der Vollstreckungsschuldnerin/beim Vollstreckungsschuldner keine pfändbaren Gegenstände vor, so schließt sie/er gem. § 21 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW mit der Schuldnerin/dem Schuldner nach Möglichkeit eine Ratenzahlungsvereinbarung ab. Die Schuldnerin/Der Schuldner zahlt die Raten an die Gemeinde-/Stadtkasse, die von dort mindestens quartalsweise an die Kreiskasse weitergeleitet werden. Sollte die Ratenzahlung nicht eingehalten werden, erfolgen eigenständig durch die Stadt weitere Maßnahmen.
6. Erlangt der Kreis Kenntnis von einem bestimmten Vermögensgegenstand der Schuldnerin/des Schuldners (etwa im Rahmen der Vermögensauskunft) und teilt er dieses der Stadt in dem zugesandten Vollstreckungsersuchen oder nach Kenntnisnahme mit, so führt diese unverzüglich einen gezielten Sachpfändungsversuch durch. Die erforderliche richterliche Durchsuchungsanordnung wird von der Stadt eingeholt.
7. Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt zu einem Personalausfall (z. B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als sechs Wochen kommt, so teilt die Stadt dem Kreis dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich der Kreis vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen.

§ 4

Kosten

Die für die Vollstreckungstätigkeiten für den Kreis Warendorf anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt. Darüber hinaus wird keine weitere Kostenerstattung vereinbart.

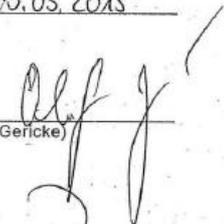
§ 5**Dauer**

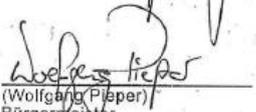
Die Vereinbarung gilt unbefristet. Jede/-r Beteiligte kann diese Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr in schriftlicher Form kündigen.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt in Kraft mit Wirkung zum 01. April 2015.

Telgte, 05.03.2015


 (Dr. Olaf Gericke)
 Landrat


 (Wolfgang Pieper)
 Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW abweichend von § 6 des Vereinbarungstextes am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Münster, den 26. März 2015

Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.25-009/2015.0001

Im Auftrag
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 101-102

75 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 12 auf dem Gebiet der Stadt Münster

Im Gebiet der Stadt Münster verliert der u.g. Abschnitt der Kreisstraße 12 nach Fertigstellung der K 7 (Austermannstraße) seine bisherige Verkehrsbedeutung.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher den Abschnitt der K 12 zwischen Austermannstr. und Corrensstr.

von NK Punkt 090

bis NK Punkt 099

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Münster ab.

Diese Umstufung wird in Abstimmung mit den Straßenbauasträgern mit Wirkung zum **01. Januar 2016** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 18. März 2015

Bezirksregierung Münster
Az. 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 102-103

**76 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster
53.09L- 500-53.0107/14/4.4.1

45699 Herten, den 25.03.2015

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 8, Flurstück 11), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Kapazität der C3-Destillation von 160.000 t Reinpropylen pro Jahr auf 188.000 t pro Jahr. Die Kapazitätserweiterung erfolgt durch eine geringfügige Änderung der Betriebsweise und ohne Änderung der Anlagentechnik.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 103

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster